

Satzung

Kneipp-Verein Rosenheim e.V.

ab 2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Grundlage und Ziel
- § 3 Aufgaben und Mittel
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Beirat
- § 10 Rechnungsprüfer
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Schlussbestimmungen

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kneipp-Verein Rosenheim e.V. und hat seinen Sitz in Rosenheim.
2. Er wurde im Oktober 1952 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein VR 40499 eingetragen.
3. Der Kneipp-Verein Rosenheim e.V. gehört als Untergliederung auf lokaler Ebene dem Kneipp-Bund e.V. – Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention an. Zugleich ist er Mitglied im Kneipp-Bund Landesverband Bayern e.V. und erkennt deren Satzungen an.
4. Er ist wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlage und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahe zu bringen.

§ 3 Aufgaben und Mittel

1. Der Kneipp-Verein Rosenheim übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung, z.B. durch
 1. fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege.
 2. Abhalten von Kursen über Gesundheitspflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen.
 3. Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen, sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit.
 4. Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen und Einrichtungen Kneipp'scher Erlebnisstätten.
 5. Angebote für die Gesundheitserziehung in Schulen und Kindertagesstätten.
 6. Angebote für Familien im Rahmen von Freizeitmaßnahmen
 - b) Die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtheit nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.
2. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, kann Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Ziffer 26a EStG gewährt werden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigungen in Auftrag zu geben.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins in seiner Gesamtheit anzunehmen.
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c) Den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag im Einzugsverfahren zu entrichten.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Antragsteller kann dagegen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (in der Satzung als Mitglieder bezeichnet)
 - b) Jugendliche Mitglieder (vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - c) Fördermitglieder
5. Eine Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie bzw. dem Hausstand gehörenden Personen beantragt werden.
6. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen sein, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.
7. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
8. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
9. Bei groben Verletzungen der Vereinsziele oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
2. Die Sitzungen eines Organs können auch online / virtuell abgehalten werden. In diesem Fall sind den Mitgliedern des Organs zusammen mit der Einladung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Sitzung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen oder Apps möglich ist, und dass die Daten der zur Abstimmung berechtigten Personen und die Abstimmungsergebnisse weder verknüpft sind noch einander zugeordnet werden können.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Ebenso kann der Beirat mit einer drei Viertel Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. In diesem Fall muss der Vorstand die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt in schriftlicher oder digitaler Form durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - c) die Wahlen
 - d) die Festsetzung
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
 - g) sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Schriftliche Anträge stimmberechtigter Mitglieder müssen spätestens sechs Tage vor dem festgesetzten Termin dem Vereinsvorsitzenden vorliegen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
8. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
9. Für Satzungsänderungen sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
10. Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt wurden.
11. Für die Wahlen zum Vorstand und Beirat gilt folgendes:
 - a) Die Mitgliederversammlung kann einen Wahlausschuss berufen. Seine Tätigkeit und das Wahlergebnis werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.
 - b) Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.
 - c) Die Wahlen erfolgen in schriftlicher Abstimmung.
 - d) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang.

12. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Der Kneipp-Bund sowie der Kneipp-Bund Landesverband Bayern erhält jeweils eine Abschrift.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsbe-rechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand muss Mitglied im Kneipp-Verein Rosenheim sein.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt, z.B. Schriftführer oder Kassier ausüben. Der Vorstand kann freiwerdende Vorstands- und Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstan-des. Berufene oder nachgewählte Vorstands- oder Beiratsmitglieder bleiben nur bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Wahl im Amt.
5. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in schriftlicher oder digitaler Form unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.
6. Verträge und Anschaffungen, die eine Verpflichtung bzw. Ausgaben von über 1000 € betragen, bedürfen im Innenverhältnis dem Einvernehmen des Beirates.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes (mit oder ohne Beirat) und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Vereins- und Geschäftsordnung geben.
9. Sofern aus den Reihen der Mitglieder kein handlungsfähiger Vorstand gebildet werden kann, kann der zuständige Kneipp-Bund Landesvorstand kommissarisch für längstens ein Jahr als Vorstand bestellt werden, der dann den Verein mit seinen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertritt. In diesem Falle ist für die Vorstandsbestellung die Mitgliedschaft im Verein nicht Voraus-setzung.

§ 9 Beirat

1. In den Beirat können bis zu 9 Personen gewählt werden.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung im selben Turnus wie der Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglied im Kneipp-Verein Rosenheim sein.
3. Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.
4. Vorstand und Beirat halten abhängig vom Anlass gemeinsame Sitzungen ab. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder digitaler Form unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.
3. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - a) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
 - b) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 - c) Über Satzungsänderungen ist der Kneipp-Bund e.V. und der Kneipp-Bund Landesverband Bayern e.V. zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Kneipp-Verein Rosenheim kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn bei dieser Versammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschließen.
2. Der Kneipp-Bund e.V. und der Kneipp-Landesverband Bayern e.V. ist vor der Auflösung des Vereins zu informieren.
3. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
4. Das bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp-Bund e.V. Bundesverband für Gesundheitsförderung zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, fällt das Vermögen der Stadt Rosenheim zum Erhalt der Kneippanlagen zu.
5. Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden.
- 6.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.07.2011 genehmigt und ersetzt die bisherige Fassung vom 14. Februar 1980.
2. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.05.2022 genehmigt und ersetzt die bisherige Fassung vom 09.07.2011. Sie ist ab dem Tag des Eintrages in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein gültig.